

**Windpark Neukünkendorf
Errichtung und Betrieb von 2 Windkraftanlagen
(NKD 4, NKD 6) vom Typ Nordex N149 5.X
AZ G08120**

Antragsteller: Teut Windprojekte GmbH

planthing GbR
Eisenbahnstraße 6 16909 Wittstock / Dosse

Dipl.-Ing. Frauke Hoffmann
Tel. 03394 / 40 59 424
hoffmann@planthing.de

Dipl.-Ing. Steffen Jander
Tel. 03394 / 40 59 425
jander@planthing.de

Fax: 03394 / 40 59 426
www.planthing.de

Wittstock, den 29.04.2021

Im Windpark Neukünkendorf ist die Errichtung zweier Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Nordex N149 beantragt. Zum Vorhaben liegt eine Stellung der ONB vom 11.02.2021 vor, die eine Ergänzung der Antragsunterlagen erforderlich macht. Dies erfolgt nachstehend.

1 Fledermäuse

Stellungnahme

„Sowohl anhand eines Luftbildes von 2019 als auch anhand der Biotopkartierung ist zu erkennen, dass das Moosbruch nicht komplett verlandet ist und Blänken aufweist. Auf dem Luftbild ist zusätzlich südlich des Moorbruchs eine Gehölzreihe zu erkennen. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass es sich bei dem Moosbruch um ein potentiell Jagdgebiet für Fledermäuse handelt und nach Anlage 1 Punkt 9 des Windkraftrlasses ein Schutzbereich von 200 m um dieses Gebiet eingehalten werden müsste. Die nähere Umgebung von WKA NKD 4 wurde weder durch Transekte noch durch Horchboxen auf Fledermausvorkommen untersucht. Da die Untersuchungen zu den Fledermäusen bereits 2016 erfolgte ist davon auszugehen, dass während der Erfassung die Standorte der WKA noch nicht bekannt waren und daher keine standortspezifischen Untersuchungen stattgefunden haben. Um die Nutzung des Gebietes rund um WKA NKD 4 als Jagdhabitat für Fledermäuse beurteilen zu können muss eine aktuelle, standortbezogene Untersuchung nachgereicht werden. Ebenso verlangt das UVPG eine Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, sodass sich für die geforderte Untersuchung eine zwingende Notwendigkeit ergibt.“

Ergänzung der Antragsunterlagen

Aufgrund der erforderlichen Untersuchungszeiträume für Fledermauskartierungen kann kurzfristig keine neue Kartierung vorgelegt werden, weil die Untersuchungszeiträume deutlich länger als 2 Monate umfassen. Für das Untersuchungsgebiet liegt eine Erfassung der Fledermausvorkommen vor, die in 2021 den Anforderungen der Anlagen 1 und 3 des Windkraftrlasses entspricht (K&S UMWELTGUTACHTEN 2017, nicht älter als 5 Jahre). Anhand der Kartierung können die Umweltauswirkungen bewertet werden.

Die vorliegende Kartierung gibt keine Hinweise darauf, dass das Moosbruch ein regelmäßig genutztes Jagdgebiet ist. Auch das Feuchtgebiet im Westen der Vorhabensfläche wurde nicht

als Jagdgebiet genutzt, obwohl hier größere offene Wasserflächen vorhanden sind, eine Anbindung an vorhandene Flugrouten gegeben ist und somit die Jagdbedingungen deutlich besser wären als am Moosbruch. Hier verliefen die Transekte A-C im Nahbereich. Gegen die Annahme eines Jagdgebietes am Moosbruch sprechen auch der vollständige Bewuchs des Feuchtgebietes (keine Stellen zum Wasserschöpfen) und seine isolierte Lage. Die angesprochene Gehölzreihe am südlichen Ende des Moosbruchs befindet sich > 300 m Richtung Süden und > 500 m Richtung Westen von weiteren Strukturen entfernt. Solche Distanzen werden von strukturgebundenen Arten nicht überwunden. Nach Einschätzung der Fachgutachter eignet sich der Dobberziner See besser zur Jagd.

Soweit die ONB dieser Einschätzung nicht folgen kann, sollten vorsorglich Abschaltzeiten für die beantragte WKA NKD 4 beauftragt werden. Damit ist sicher ausgeschlossen, dass bei Prognoseunsicherheiten eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos stattfindet (Erweiterung der beantragten VB3 auf die WKA NKD 4).

2 Amphibien

Stellungnahme

„Laut dem Gutachten „Erfassung und Bewertung der Amphibien im Bereich des geplanten WP Neukünkendorf“ (Endbericht 2018) wurden die Amphibien im Untersuchungsgebiet ordnungsgemäß erfasst. Die anschließend erfolgte Konfliktanalyse ist jedoch unzureichend. Zu den Gefährdungsursachen der Amphibien gehört nicht nur die Zerstörung ihrer Lebensräume, sondern auch deren Zerschneidung z.B. durch Straßen und die damit einhergehende Gefährdung durch den Verkehr. Diese Gefahr geht sowohl von temporären als auch von permanenten Bau- und Verkehrsflächen aus. Um einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos der Amphibien durch neue Bau- und Verkehrswege entgegenzuwirken, müssen daher für Baumaßnahmen während der Amphibienwanderungen geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden.“

Ergänzung der Antragsunterlagen

1. **Zerschneidung von Lebensräumen durch Straßen:** Im Rahmen des Vorhabens werden keine öffentlichen oder privaten Straßen angelegt. Geplant sind teilversiegelte Wege, die sich in der Landschaft nach einigen Jahren wie landwirtschaftliche Wege darstellen. Diese Wege sind für Amphibien passierbar. Auch verlaufen die Wege nicht durch Amphibienlebensräume (Gewässerränder, Feuchtgebiete, Wald) sondern über Ackerflächen. Daher werden Lebensräume nicht überbaut und nicht zerschnitten.
2. **Tötungsrisiko:** Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Wartungsverkehr in der Betriebsphase der WKA ist auszuschließen. Der betriebsbedingte Verkehr erfolgt selten, daher ist das Tötungsrisiko gegenüber dem allgemeinen Tötungsrisiko von Amphibien im UG nicht erhöht. Durch die Erschließungswege entstehen auch keine Verbindungswege zwischen Kreisstraße und Sandtanger, so dass kein Durchgangsverkehr durch Dritte ermöglicht wird. Der Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG wird durch den Betriebsverkehr nicht berührt.

Wie in den Antragunterlagen bereits dargestellt, kann ein baubedingtes Tötungsrisiko bestehen, wenn die Bauflächen im Nahbereich der Lebensräume verlaufen. Um einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos der Amphibien durch den Bauverkehr entgegenzuwirken, werden Schutzmaßnahmen vorgesehen (VB4). Die Maßnahmenbeschreibung wird nachstehend konkretisiert:

MAßNAHMENBLATT		
PROJEKT	MAßNAHMEN-NR.	KURZBEZEICHNUNG
WP Neukünkendorf, Er- richtung von 2 WKA	VB 4	Schutzmaßnahmen für Amphibien
KONFLIKT / BEEINTRÄCHTIGUNG		
Schutzgut	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, hier insbesondere Amphibien	
Beschreibung	Baufeldfreimachung, Bau von Zuwegung, Baunebenflächen	
Lage	temporäre und dauerhafte Bauflächen, die zur Bauzeit genutzt werden	
MAßNAHMENBESCHREIBUNG		
<p>In den Feuchtflächen im Umfeld der geplanten WKA und in Nähe des Plattenweges sind Vorkommen von Teichfrosch, Laubfrosch Erdkröte, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Rotbauchunke und Wechselkröte nachgewiesen worden, das Moosbruch stellt sich dagegen nicht als Amphibienhabitat dar. Für die dauerhaften Bauflächen besteht während des Betriebs der WKA aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens kein signifikantes Tötungsrisiko.</p> <p>Wo während des Aufbaus der WKA ein erhöhtes Tötungsrisiko in den Bauflächen besteht, hängt vom Verlauf des Bauverkehrs ab. Die Ausgestaltung der Amphibienschutzmaßnahmen muss sich am Verlauf der Bauerschließung orientieren. Die temporären Baunebenflächen verlaufen entweder über den Plattenweg Dobberzin – Neukünkendorf nach Osten oder von der Kreisstraße nach Süden. Je nach privatrechtlicher Flächenverfügbarkeit könnten beide WKA-Standorte auch für den Bauverkehr separat erschlossen werden. Daraus ergeben sich folgende Möglichkeiten für Schutzzäune:</p> <ul style="list-style-type: none"> • entlang des Plattenweges Dobberzin – Neukünkendorf (Sommerlebensraum) • entlang des Sandtangers (Winterlebensraum) <p>Sofern während der Wanderungszeiten Bauarbeiten durchgeführt werden, sind die Flächen, die für Amphibien eine Bedeutung haben, gegen den Bauverkehr abzuzäunen.</p> <p>Die Zaunfolie muss mindestens 30 cm im Boden eingelassen sein und mindestens 50 cm Höhe über dem Boden aufweisen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Als Hauptwanderzeit sind die Monate Februar – April und September - Oktober anzusehen. • Zu verwenden sind glatte Folienzäune mit einer Mindesthöhe von 50 cm. • Während der Bauzeit ist der Schutzzaun regelmäßig zu kontrollieren und instandzuhalten. <p>Zum aktuellen Planungsstand ist für alle temporären und dauerhaften Bauflächen im Umkreis von 500 m um Feuchtgebiete und Gewässer eine Amphibienschutzzäunung vorzusehen. Das Zäunungskonzept ist durch die ökologische Baubegleitung zu konkretisieren (siehe unten).</p>		
ZEITPUNKT DER DURCHFÜHRUNG		
<input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn <input type="checkbox"/> mit Baubeginn <input checked="" type="checkbox"/> während der Bauzeit <input type="checkbox"/> mit Bauabschluss		
ZIEL DER MAßNAHME		
Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des baubedingten Tötungsrisikos für Amphibien		
AUFGABEN DER ÖKOLOGISCHEN BAUBEGLEITUNG IN ZUSAMMENARBEIT MIT FACHGUTACHTER		
<ul style="list-style-type: none"> • Konkretisierung des Zäunungskonzepts in Abhängigkeit vom geplanten Bauverkehr • Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde vor Baubeginn • Umsetzung, Kontrolle und Dokumentation 		
EINGRIFF		
<input checked="" type="checkbox"/> vermeidbar <input type="checkbox"/> verminderbar <input type="checkbox"/> ausgleichbar <input type="checkbox"/> ersetzbar <input type="checkbox"/> nicht vermeidbar <input type="checkbox"/> nicht verminderbar <input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar <input type="checkbox"/> nicht ersetzbar		
KOMPENSATIONSSTRATEGIE IM SINNE DER EINGRIFFSREGELUNG		
Erhebliche Auswirkungen vermieden, daher keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich		

3 Zug- und Rastvögeln

Stellungnahme

„Im ASFB wird von der Flyway-Population als Bewertungsmaßstab ausgegangen, in Brandenburg sind jedoch weiterhin die Tierökologischen Abstandskriterien (TAK) anzuwenden. Die TAK wurden im Gutachten „Erfassung Zug- und Rastvögel“ berücksichtigt. Der ASFB ist entsprechend anzupassen.“

Ergänzung der Antragsunterlagen

Die Schutzbereiche für Rast- und Überwinterungsgebiete störungssensibler Zugvögel sind in Tab. 1 dargestellt. Die Schutzbereiche laut TAK werden durch das Vorhaben nicht tangiert. Daher sind laut Windkrafterlass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht verletzt.

Tab. 1: Vorkommen laut Tierökologischer Abstandskriterien (vgl. auch Tab. 7 des ASFB)

Abstandskriterium	Vorkommen im Untersuchungsgebiet
10 km Schutzbereich für Schlafplätze mit regelmäßig > 10.000 Kranichen/Tag	keine Vorkommen der Art in den genannten Dimensionen im 10 km Radius der geplanten WKA
2 km Schutzbereich für Schlafplätze mit regelmäßig > 500 Kranichen/Tag	keine Vorkommen der Art in den genannten Dimensionen im 2 km Radius der geplanten WKA
5 km Schutzbereich für Schlafplätze mit regelmäßig <ul style="list-style-type: none">> 5.000 Nordischen Gänsen/Tag oder	keine Vorkommen der Arten in den genannten Dimensionen im 5 km Radius der geplanten WKA
<ul style="list-style-type: none">> 100 Sing-, Zwergschwänen/Tag	keine Vorkommen der Arten in den genannten Dimensionen im 5 km Radius der geplanten WKA
1 km Schutzbereich für: <ul style="list-style-type: none">Rastgebiete mit regelmäßig > 200 Goldregenpfeifern/Tag	keine Vorkommen der Art in den genannten Dimensionen im 1 km Radius
<ul style="list-style-type: none">Rastgebiete mit regelmäßig > 2.000 Kiebitzen/Tag	keine Vorkommen der Art in den genannten Dimensionen im 1 km Radius
<ul style="list-style-type: none">sonstige Wasservogelkonzentrationen mit > 1.000 Wasservögeln/Tag (ohne Nordische Gänse)	keine Vorkommen der Art in den genannten Dimensionen im 1 km Radius
<ul style="list-style-type: none">Gewässer 1. Ordnung mit Leitlinienfunktion für den Vogelzug zzgl. Korridor jeweils 1 km parallel zu den Uferlinien der Gewässer	keine Gewässer 1. Ordnung im 1 km Radius

4 Schutzgut Boden

Stellungnahme

„Beeinträchtigungen des Bodens durch Versiegelungen sind vorrangig durch Entsiegelungsmaßnahmen im Verhältnis 1:1 auszugleichen. Gemäß Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE 2009, S. 34) sind zudem auch weitere Kompensationsmaßnahmen anrechenbar. In den Antragunterlagen wird bislang lediglich eine Ersatzzahlung für das Schutzgut vorgeschlagen. Dass für die Bodenversiegelung aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen keine Realkompensation möglich ist, ist nicht nachvollziehbar. Daher ist nachvollziehbar darzustellen, dass keine geeigneten Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung stehen. Geeignete Flächen zur Kompensation sind evtl. auch über die Flächenagentur Brandenburg zu finden.“

Ergänzung der Antragsunterlagen

Für die Bodenversiegelung durch das geplante Vorhaben wird eine Extensivierungsmaßnahme vorgeschlagen. Der Extensivierungsbedarf errechnet sich lt. HVE wie in Tab. 2 und Tab. 3 dargestellt. Insgesamt wird die Extensivierung von 17.895 m² erforderlich:

Tab. 2: Extensivierungsbedarf für die Bodenversiegelung durch WKA 4

Eingriff	Umfang	Kompensationsfaktor	Flächenbedarf
Vollversiegelung	523 m ²	3	1.569,0 m ²
Teilversiegelung	5.669 m ²	1,5	8.503,5 m ²
Summen	6.192 m²		10.072,5 m²

Tab. 3: Extensivierungsbedarf für die Bodenversiegelung durch WKA 6

Eingriff	Umfang	Kompensationsfaktor	Flächenbedarf
Vollversiegelung	523 m ²	3	1.569 m ²
Teilversiegelung	4.169 m ²	1,5	6.253,5 m ²
Summen	4.692 m²		7.822,5 m²

Vorgeschlagen wird die Herstellung einer Ackerbrache im NSG Jamikow (Flur 1, Flurstück 347) in Zusammenarbeit mit dem Landschaftspflegeverband Uckermark-Schorfheide e.V. Die Maßnahmenbeschreibung findet sich im Anhang dieser Ergänzungsunterlage. Von der dort dargestellten Gesamtfläche von 2,05 ha wird für die WKA NKD 4 und NKD 6 anteilig eine Fläche von 1,79 ha umgesetzt.

Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz für die biotischen und abiotischen Schutzgüter aktualisiert sich dadurch wie folgt:

Eingriff	Schutzgut	Beschreibung des Eingriffs	Umfang des Verlustes	Vermeidung / Verminderung	Ausgleich und Ersatz geplante Maßnahme	Umfang der Maßnahme	Einschätzung Ausgleich- / Ersetzbarkeit / Defizit
1. Naturhaushalt							
Boden		Teilversiegelung (Kranstellflächen, Zuwegungen)	9.838 m ²	--	M 2 – Herstellung von 1,79 ha Ackerbrache vgl. Tab. 2 und Tab. 3, S. 5		Eingriff ersetzt
		Vollversiegelung (Fundamente)	1.046 m ²	--			
Biotope		Überbauung von Acker	10.829 m ²	--	im Ausgleich Boden enthalten		Eingriff ersetzt
		Überbauung von Straßenbegleitgrün (ruderaler Wiese)	21 m ²	--			
		Beseitigung von Gehölzen	34 m ²	--	M 1 – Pflanzung von 2 Bäumen		Eingriff ausgeglichen
Brutvögel		Überbauung von Offenlandflächen als Brutfläche	10.850 m ²	VB1	im Ausgleich Boden enthalten		Eingriff ersetzt
		Beseitigung von Gehölzen	34 m ²	--	M 1 – Pflanzung von 2 Bäumen		Eingriff ausgeglichen

5 Temporäre Bauflächen

Stellungnahme

„Da im Antrag mehrfach geschrieben wird, dass die temporären Bauflächen nicht Teil des BIm-Sch-Antrages sind (LBP: S. 5; ASFB: S. 81; UVPB: S. 15, 16, 56, 115, 123 und 129) ist davon auszugehen, dass diese Flächen noch nicht in der Konfliktanalyse betrachtet wurden (Schutzgut Fauna, Schutzgut Biotope). Dies ist nachzuholen.“

Ergänzung der Antragsunterlagen

Nach aktuellem Planungsstand werden die temporären Bauflächen durch Verlegen von Platten hergestellt. Ein dauerhafter kompensationsbedürftiger Bodeneingriff findet voraussichtlich nicht statt.

Im Hinblick auf das Schutzgut Fauna sind die temporären Bauflächen wie folgt berücksichtigt:

- Mit der Vermeidungsmaßnahme V1 ist sichergestellt, dass bei Anlage der temporären Bauflächen die Beschädigungsverbote des § 44 BNatSchG nicht verletzt werden.
- Mit der Vermeidungsmaßnahme V4 ist sichergestellt, dass Amphibien nicht erheblich beeinträchtigt werden.
- Mit der Vermeidungsmaßnahme V5 ist sichergestellt, dass Reptilien nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Nach aktuellem Planungsstand werden für temporäre Zuwegungen auf der Vorhabensfläche ausschließlich Ackerflächen in Anspruch genommen. Soweit für die Anlieferung der Bauteile extern temporär Wege angelegt werden und dabei Gehölze beseitigt werden müssen, wird dies in einem separaten Zulassungsverfahren bei der zuständigen Landkreisbehörde beantragt.

6 Nachweis der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen

Stellungnahme

„Es sind vor Entscheidung über den Genehmigungsantrag entweder der Antrag auf Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Landes Brandenburg/Naturschutz ins Grundbuch (sofern Flächeneigentümer private Person ist) oder Nutzungsverträge (sofern Flächeneigentümer Flächenpool, Naturschutzstiftungen o.ä. ist) aller Grundstückseigentümer vorzuweisen. Der Antrag sollte erst erfolgen, wenn die Eignung der Maßnahme und der Maßnahmenfläche von N 1 bestätigt worden ist.“

Ergänzung der Antragsunterlagen

Die Maßnahmenbeschreibung erfolgt im Maßnahmenblatt im Anhang. Zur Sicherung der Maßnahme wird ein Nutzungsvertrag zwischen Antragsteller / Betreiber und Landschaftspflegeverband Uckermark-Schorfheide e.V. geschlossen. Um einen entsprechenden Hinweis zur Eignung der Maßnahme wird gebeten.

Anlage 1 – Maßnahmenblatt M2

MAßNAHMENBLATT	
MAßNAHMEN-NR.	BEZEICHNUNG
M2	Umwandlung von 2,05 ha Intensivacker in eine Ackerbrache im FFH-Gebiet und NSG „Trockenrasen Jamikow“
PROJEKT	
Errichtung und Betrieb von WKA im Windpark Neukünkendorf	
ANGABEN, WELCHE BEEINTRÄCHTIGUNG KOMPENSIERT WERDEN SOLL	
Schutzgut/ Eingriff	Boden: Vollversiegelung durch Fundamente sowie Teilversiegelung durch Wege und Kranstellflächen Biotope / Fauna: Überbauung von Ackerflächen
MAßNAHMENBESCHREIBUNG	
Lage der Maßnahme/ Katasterangabe	Gemarkung Jamikow, Flur 1, Flurstück 347
Naturräumliche Einheit	Uckermärkisches Hügelland
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche	Intensiv genutzte Ackerfläche, keine besondere Schutzwürdigkeit für floristische oder faunistische Zielarten
Größe der Maßnahmenfläche	20.500 m ²
Beschreibung der Maßnahme und Umfang und Herstellung	Anlage einer Ackerbrache auf Intensivacker in Selbstbegrünung auf einer Fläche von 20.500 m ² Herstellung: <ul style="list-style-type: none"> • die Anlage erfolgt durch Stehenlassen der Stoppel ohne Bodenbearbeitung nach der letzten Ernte im Startjahr
Beschreibung des Pflege- bzw. Bewirtschaftungskonzepts	<ul style="list-style-type: none"> • Das Pflege- bzw. Bewirtschaftungskonzept gilt über den Zeitraum der Laufzeit der Windkraftanlagen (angenommen 25 Jahre). • Die Ackerbrache wird einmal jährlich im Zeitraum 01.08. bis 30.09. gemäht und das Mahdgut zeitnah abgefahren. • Bei der jährlichen Pflegemahd sind 30 % der Fläche in Absprache mit dem projektbegleitenden Landschaftspflegeverband und mit vorheriger Genehmigung durch das zuständige Landwirtschaftsamt ungemäht über Winter stehenzulassen • Jeweils nach 5 Jahren Ackerbrache erfolgt die Einsaat einer extensiven Hafer- oder Wintergetreide-Hauptkultur (ohne Düngung und PSM, doppelter Reihenabstand und halbe Aussaatstärke) für ein Jahr mit einer pfluglosen Bodenbearbeitung (Grubber oder Scheibenegge), um den Ackerstatus der Fläche zu erhalten • Bei Auftreten von Problemunkräutern und großflächiger Vergrasung kann in Absprache mit dem LPV auch während des 5jährigen Ackerbrachezeitraums eine partielle pfluglose Bodenbearbeitung zur Bekämpfung erfolgen. • Auf der Fläche ist während der gesamten Laufzeit ein Einsatz Dünge- und Pflanzenschutzmitteln untersagt.
Zeitpunkt d. Durchführung	<input type="checkbox"/> vor Baubeginn <input type="checkbox"/> mit Baubeginn <input checked="" type="checkbox"/> mit Bauabschluss
Abnahmen u. Kontrollen	<ul style="list-style-type: none"> • Sichtabnahme nach Ende der Herstellung der Maßnahme • Monitoring mit Dokumentation alle 2 Jahre
KOMPENSATIONSSTRATEGIE UND ENTWICKLUNGSZIELE	
Schutzgut	<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der Bodenfunktion durch dauerhaft extensive Nutzung • Verbesserung des Biotopwertes auf bisherigem Intensivacker

Aussagen zur multifunktionalen Kompensation	<ul style="list-style-type: none"> • Aufwertung von Schutz-, Brut- und Nahrungshabitaten für Vögel, Fledermäuse, Insekten und Kleinsäuger
---	--

EINSCHÄTZUNG ZUR EINGRIFFS-AUSGLEICHS-BILANZ

Die Beeinträchtigung ist

nicht vermeidbar mit den geplanten Vermeidungsmaßnahmen vermindert
 ausgleichbar nicht ausgleichbar ersetzbar

ANGABEN ZUR FLÄCHENSICHERUNG

<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input type="checkbox"/> Flächen Dritter <input type="checkbox"/> Eintragung Grunddienstbarkeit <input type="checkbox"/> Gestattungsvertrag <input checked="" type="checkbox"/> Bewirtschaftungsvertrag <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmungserklärung	Eigentümer: Künftige Unterhaltung durch:	Eigentümer bekannt Bewirtschafter in Zusammenarbeit Landschaftspflegeverband
--	---	---

KOSTEN¹

Pos.	Jahr der Umsetzung	Kostensatz/ha	Kostensatz für 2,05 ha
1.	2022		
2.	2023		
3.	2024		
4.	2025		
5.	2026		
6.	2027		
7.	2028		
8.	2029		
9.	2030		
10.	2031		
11.	2032		
12.	2033		
13.	2034		
14.	2035		
15.	2036		
16.	2037		
17.	2038		
18.	2039		
19.	2040		
20.	2041		
21.	2042		
22.	2043		
23.	2044		
24.	2045		
25.	2046		

¹ Bewirtschaftungskosten 800 € netto/ha/ Jahr + 2 % Inflationausgleich pro Jahr

Bewirtschaftung gesamt	
Vermessung	
Betreuung der Maßnahme über gesamten Zeitraum durch LPV (Einweisung und Absprache mit Landwirt, jährliche Beantragung Stehenlassen ungemähter Bereiche beim Landwirtschaftsamt)	
jährliche Kontrolle der Umsetzung, Fotodokumentation, Anfertigung Zwischenbericht über gesamten Zeitraum alle 2 Jahre	
Ausführungsplanung	
Entschädigung Eigentümer	
Gesamt netto	

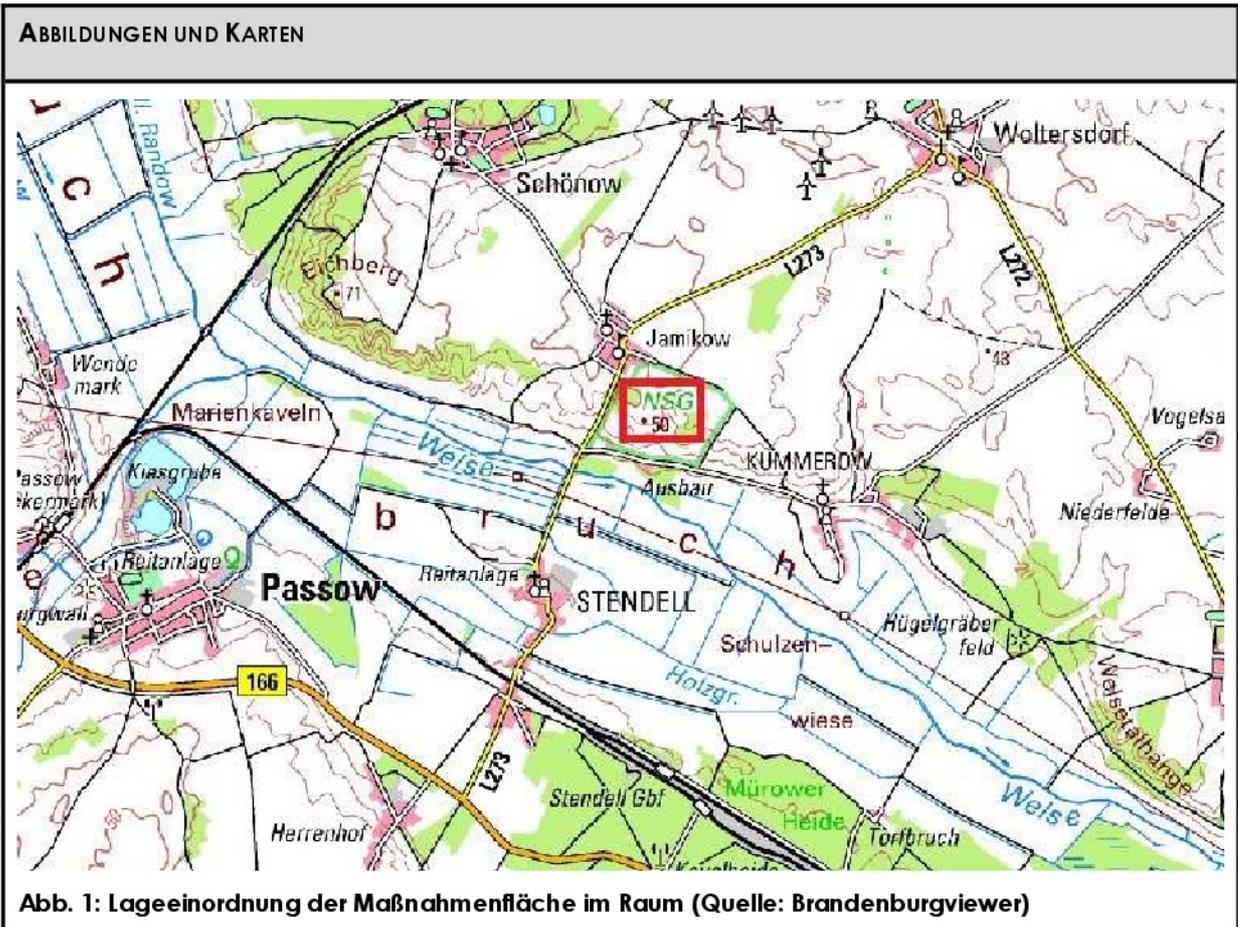




Abb. 2: Lage der geplanten Ackerbrache südöstlich von Jamikow (Quelle: Brandenburgviewer)



Abb. 3: Luftbild mit Lage der geplanten Ackerbrache auf Intensivacker (Quelle: Brandenburgviewer)